

Antrag

der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Streuobstwiesen und Steuerbefreiung für Fahrzeuge mit grünem Kennzeichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Fahrzeugen in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) erfüllt sein müssen;
2. wie lange derzeit die Bearbeitungsdauer eines Steuerbefreiungsantrags nach § 3 Nummer 7 KraftStG ist;
3. wie sich die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen in den letzten drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
4. wie sich die Fläche der Hektar Streuobstwiesen, die von privaten „Stücklesbesitzern“ bewirtschaftet werden, in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
5. inwiefern diese Personengruppe von der Steuerbefreiung für entsprechende Fahrzeuge gemäß § 3 Nummer 7 KraftStG profitieren kann;
6. welche Hemmnisse es nach ihrer Kenntnis derzeit für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen gibt;

7. inwiefern sie welche Maßnahmen vorsieht, um Bewirtschaftungshemmnisse für Streuobstwiesen zu reduzieren.

13.7.2021

Heitlinger, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Goll, Birnstock, Bonath,
Brauer, Fischer, Haag, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Streuobstwiesen gelten als die wertvollsten Biotope Mitteleuropas. Es ist deshalb dringend geboten, unnötige, zusätzliche Bewirtschaftungshemmnisse aus dem Weg zu räumen. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sieht für Fahrzeuge, die zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, eine Steuerbefreiung in § 3 Nummer 7 KraftStG vor. In Baden-Württemberg gibt es viele Menschen, die mit ihren Fahrzeugen Landschaftspflege betreiben, ohne damit auf einen wirtschaftlichen Gewinn abzielen. Verwehrt man dieser Personengruppe das „Grüne Kennzeichen“ oder spricht ihnen dessen Nutzung (verbunden mit Steuernachzahlungsforderungen) ab, kann dies zu einem erheblichen Motivationsschwund führen und die Bereitschaft der Betroffenen, Obstwiesen zu pflegen, geht verloren. Häufig unterbleibt in solchen Fällen die künftige Pflege der Obstwiesen, denn für die Pflege der Streuobstbäume, insbesondere für die Wiesenmäh und für das Einbringen der Ernte ist ein Schlepper mit Anhänger unabdingbar. Auch wenn es sich nur um kleine Flächen handelt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. August 2021 Nr. Z(212)-0141.5/16F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Fahrzeugen in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) erfüllt sein müssen;*
- 2. wie lange derzeit die Bearbeitungsdauer eines Steuerbefreiungsantrags nach § 3 Nummer 7 KraftStG ist;*
- 5. inwiefern diese Personengruppe von der Steuerbefreiung für entsprechende Fahrzeuge gemäß § 3 Nummer 7 KraftStG profitieren kann;*

Zu 1., 2. und 5.:

Bei der Kraftfahrzeugsteuer handelt es sich seit dem 1. Juli 2009 um eine reine Bundessteuer. Die Ertrags- und Verwaltungshoheit für diese Steuer obliegt dem Bund.

3. wie sich die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen in den letzten drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Zu 3.:

Die Entwicklung der zugelassenen Fahrzeuge mit grünem Kennzeichen in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg ist der Tabelle in der *Anlage* zu entnehmen.

4. wie sich die Fläche der Hektar Streuobstwiesen, die von privaten „Stücklesbesitzern“ bewirtschaftet werden, in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Zu 4.:

Es wird auf die Drucksache 16/9820 verwiesen. Zur Entwicklung der Anbauflächen von Streuobst in den letzten fünf Jahren, die von privaten Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen bewirtschaftet werden, liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor. Etwa ein Drittel der Streuobstbestände Baden-Württembergs sind in Besitz von Privatpersonen.

Die im Jahr 2020 veröffentlichte landesweite fernerkundliche Streuobsterhebung wertete Luftbilder der Jahre 2012 bis 2015 aus. Sie lässt auf ca. 7,1 Mio. Streuobstbäume im Land schließen. Unterstellt man 80 Bäume je Hektar, ergibt dies eine Fläche von 89.000 Hektar Streuobst im Land. Berücksichtigt man die unterschiedliche Erfassungsmethode der vorangegangenen landesweiten Streuobsterhebung aus dem Jahr 2009, in der Luftbilder zwischen 2002 und 2005 ausgewertet wurden, lässt dies auf einen Bestandsrückgang von ca. 17 Prozent schließen.

6. welche Hemmnisse es nach ihrer Kenntnis derzeit für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen gibt;

Zu 6.:

Herausforderungen aber auch Anreize für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen sind nach Einschätzung der Landesregierung regional und individuell sehr unterschiedlich. So stehen laut der „Evaluierung der Förderung Baumschnitt – Streuobst“ (MLR 2018) und Zwischenergebnissen aus der aktuell bearbeiteten „Situationsanalyse und Machbarkeitsstudie Streuobstbau“ (private) Streuobstwiesenbewirtschaftende häufig vor ganz praktischen Herausforderungen, wie beispielsweise die Entsorgung und Verwertung des Mäh- und Schnittguts, die kleinteiligen, durch die Realteilung hervorgegangenen Bewirtschaftungseinheiten, die die Unterwuchspflege erschweren, oder Defizite in der Ausrüstung mit geeigneten Geräten und Maschinen. Häufig genannt wird der hohe Arbeitsaufwand, dem in der Regel ein geringer Rohwarepreis entgegensteht, sodass eine Bewirtschaftung nur in wenigen Fällen wirtschaftlich ist.

7. inwiefern sie welche Maßnahmen vorsieht, um Bewirtschaftungshemmnisse für Streuobstwiesen zu reduzieren.

Zu 7.:

Der Erhalt der Streuobstbestände im Land ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Dies wurde auch in dem vor einem Jahr verabschiedeten Biodiversitätsstärkungsgesetz verankert. Das Land setzt im Rahmen seiner Streuobstkonzeption mit einem breiten Maßnahmenbündel an, das dem Erhalt von Streuobst dient. So setzt das Land Bewirtschaftungsanreize, unterstützt die Aufpreisvermarktung oder Verarbeitungsbetriebe wie das Brennereiwesen sowie Modellprojekte oder Forschungsvorhaben.

Mit dem vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Jahr 2020 vergebenen Projekt „Situationsanalyse und Machbarkeitsstudie Streuobstbau Baden-Württemberg“ wird die Grundlage für die Fortschreibung der Streuobstkonzption des Landes gelegt. Um auf die rückläufigen Bestandszahlen der Streuobstbestände in Baden-Württemberg angemessen zu reagieren, sollen bestehende Aktivitäten, Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Unterstützung des Streuobstbaus auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und neue Unterstützungsmöglichkeiten verifiziert sowie bestehende Unterstützungsmöglichkeiten weiterentwickelt und ggf. ergänzt werden. Der Fokus des Gutachtens liegt dabei sowohl auf der Unterstützung der Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstbestände als auch der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von Streuobstprodukten. Ergänzend wird eine Machbarkeitsstudie für eine „Streuobsterlebniswelt Baden-Württemberg“ durchgeführt, die dazu beitragen soll, Rahmenbedingungen für die Neu- oder Weiterentwicklung eines touristischen Zentrums zu prüfen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden Anfang 2022 erwartet und sollen in einen Aktionsplan Streuobst münden (siehe Drucksache 16/9820)

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Anlage

Regierungsbezirk RB STUTT GART		Zahl der zugelassenen Fahrzeuge mit grünem Kennzeichen zum		
		01.01.2021	01.01.2020	01.01.2019
Statistische Kennziffer und Zulassungsbezirk				
08111	STUTT GART,STADT	1.542	1.569	1.556
08115	BOEBLINGEN	*	*	*
08116	ESSLINGEN	8.371	8.302	8355
08117	GOEPPINGEN	5.962	5.830	5.707
08118	LUDWIGSBURG	8.304	8.143	7937
08119	REMS-MURR-KREIS	3.385	3.007	2640
08121	HEILBRONN,STADT	1.782	1.716	1753
08125	HEILBRONN	13.427	13.278	13.386
08126	HOHENLOHEKREIS	9.166	9.024	8912
08127	SCHWAEBISCH-HALL	4.723	4.033	3394
08128	MAIN-TAUBER-KREIS	8.110	7.856	7.577
08135	HEIDENHEIM	3.800	3.761	3.710
08136	OSTALBKREIS	14.232	14.280	13.578
RB KARLSRUHE				
08211	BADEN-BADEN,STADT	596	583	561
08212	KARLSRUHE,STADT	437	478	532
08215	KARLSRUHE	9.697	8.606	7675
08216	RASTATT	5.580	5.720	5765
08221	HEIDELBERG,STADT	552	535	534
08222	MANNHEIM,STADT	*	*	*
08225	NECKAR-ODENWALD-KREIS	5.260	5.186	5109
08226	RHEIN-NECKAR-KREIS	7.923	7.961	8020
08231	PFORZHEIM,STADT	906	859	873
08235	CALW	8.465	7.935	7509
08236	ENZKREIS	6.683	6.675	6511
08237	FREUDENSTADT	5.688	5.574	5552
RB FREIBURG				
08311	FREIBURG I.BREISG.STADT	201	214	239
08315	BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD	7.716	6.544	4971
08316	EMMENDINGEN	1.365	1.428	1.504
08317	ORTENAU-KREIS	23.163	22.974	22769
08325	ROTTWEIL	6.657	6.589	6544
08326	SCHWARZWALD-BAAR-KREIS	5.495	5.397	5320
08327	TUTT LINGEN	4.738	4.703	4665
08335	KONSTANZ	10.090	9.889	9.639
08336	LOERRACH	7.378	*	*
08337	WALDSHUT	5.310	5.069	4906
RB TUEBINGEN				
08415	REUTLINGEN	9.512	9.449	9288
08416	TUEBINGEN	5.367	5.287	5273
08417	ZOLLERNALBKREIS	5.447	5.288	5.689
08421	ULM,STADT	1.272	1.234	1206
08425	ALB-DONAU-KREIS	12.064	11.927	11881
08426	BIBERACH	12.454	12.273	11182
08435	BODENSEEKREIS	9.244	8.664	8.261
08436	RAVENSBURG	14.501	14.739	15026
08437	SIGMARINGEN	2.375	2.521	2669

* innerhalb der Frist keine Zulassungszahlen verfügbar

Tabelle: Entwicklung der zugelassenen Fahrzeuge mit grünem Kennzeichen